



Bremerhaven, den 07.04.2017

**Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, II und III**  
4.11 – 611 – 2060/2106/2107

## **Ausführungsanordnung**

In den **Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, Hammeniederung II und Hammeniederung III, Landkreis Osterholz**, wird hiermit gemäß §101 i.V.m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung der Zusammenlegungspläne angeordnet.

1. Die **rechtlichen Wirkungen der Zusammenlegungspläne in den Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, Hammeniederung II und Hammeniederung III** und den dazu ergangenen Nachträgen I **treten mit Wirkung vom 10.04.2017 in Kraft.**
2. Die Zusammenlegungspläne und die dazu ergangenen Nachträge I wurden den Beteiligten bekanntgegeben und sind am 07.04.2017 unanfechtbar geworden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungspläne hat die Flurbereinigungsbehörde ihre Ausführungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht anzuordnen.
3. Zum o.g. Zeitpunkt treten die in den Zusammenlegungsplänen und den dazu ergangenen Nachträgen I vorgesehenen **neuen Rechtszustände** an die Stelle der bisherigen. Die Teilnehmer werden zu diesem Zeitpunkt Eigentümer der ihnen durch die Zusammenlegungspläne zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über die neuen Grundstücke getroffen werden.
4. Damit tritt die neue Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
5. Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte bereits durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 20.09.2007 sowie durch ergänzende Regelungen. Die **rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen enden** durch diese Anordnung mit Ablauf des 09.04.2017.
6. Die **Einschränkungen nach § 34 FlurbG** (Veränderungssperre) **entfallen.**
7. Die in den Zusammenlegungsplänen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffenen Festsetzungen werden wirksam.
8. Die **sofortige Vollziehung** dieser Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet.

### **Begründung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung der Zusammenlegungsverfahren gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen der Zusammenlegungspläne und der Nachträge I würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse Einzelner an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven - Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Anordnung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen.

Die Ausführungsanordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.arl-lq.niedersachsen.de> .  
Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven,  
Bremerhaven, 07.04.2017**

  
Weber  
Regierungsamtmann

